

§ 27b SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Gem. Art. 13 Nr. 9 i.V.m. Art. 26 Abs.4 Nr.4 Gesetz v. 23.12.2016 (BGBl S. 3234) wird § 27b mit Wirkung v. 01.01.2020 wie folgt gefasst:

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen."

Paragraph: § 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
Fassung vom 01.01.2020

Wesentliche Änderungen: gültig ab 01.01.2020

§ 27b Abs. 2 u. 4 SGB XII Bekleidungspauschale

Rz. (27b Abs.2 u.4)

Ab dem 01.01.2020 ist die Gewährung der Bekleidungspauschale im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege nach § 27b Abs. 4. i.d.F. Art 13 BTHG i.V.m. § 2 Abs. 1a AG-SGB XII NRW i.d.F. Art. 3 AG NRW zur Umsetzung des BTHG zwingend vorgeschrieben.

Grundsatz
Bekleidungs-
pauschale

Nach Abs. 2 umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nr.2 insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3, sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4.

Nach Abs. 4 setzen die zuständigen Landesbehörden die Höhe der Bekleidungspauschale nach Abs. 2 oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest.

Rz.
Zuständigkeit des
örtlichen Trägers

Zuständige Behörde ist nach Fassung des § 2 Abs. 1a AG-SGB XII NRW ab 01.01.2020 der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungspauschale festsetzt.

Der Kreis Kleve trifft als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bekleidungspauschale folgende Regelung:

Rz.
Festlegung der
Rechtsanwendung

- Die Höhe der Bekleidungspauschale wird in den der Regelbedarfsstufe 3 enthaltenen Anteilen für Bekleidung und Schuhe – reduziert um den Anteil der Herren für Bekleidung u. Schuhe- (sh. jährliche Fortschreibung nach Regelbedarfsstufen, -Abteilung 3- Bekleidung u. Schuhe- nach dem SGB XII) festgesetzt.
- Es werden keine geschlechterspezifischen Beträge festgesetzt.
- Die Bekleidungspauschale wird nicht mehr gesondert beantragt. Die Pauschale wird vom Grundantrag (einschließlich der Auszahlung des Barbetrages n. § 27b Abs. 3 SGB XII) umfasst.
- Die Auszahlung der Bekleidungspauschale erfolgt monatlich.

Hinweis:

Die Vorgehensweise entspricht einer in der AG Sozial-u. Jugendhilfeträger einheitlich im Reg.-Bez. Düsseldorf abgestimmten Verfahrensweise.